

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden Vom 12. April 2012	1
Öffentliche Zustellung einer Genehmigung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren) von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land	2
Stadt Bad Reichenhall Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. Gaslhaus Schwabenbräu; Errichtung eines Küchenanbaues	3
Stadt Laufen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)	4
Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Jahr 2012	5
Markt Teisendorf Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurzten II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	6
Bekanntmachung über den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	7
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	8
Bekanntmachung über den Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	9
Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzten“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-	10
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-	11
Gemeinde Ainring Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	12

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 13

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2012 15

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden Vom 12. April 2012

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden vom 25. Mai 1992, Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 22 vom 9. Juni 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Worten „Hirschbichlstraße (Staatsstraße 2099) die Worte „und von der Bushaltestelle Bindalm zu den Almhütten auf der Bindalm“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Gotzenstraße“ eingefügt „und Hochbahnweg“, das Wort „Schneibsteinhaus“ wird ersetzt durch das Wort „Stahlhaus“.

2. In § 3 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.
 - (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.“
4. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit den Streckeneintragungen gemäß § 1 Abs. 2 wird durch die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 50 000 ersetzt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

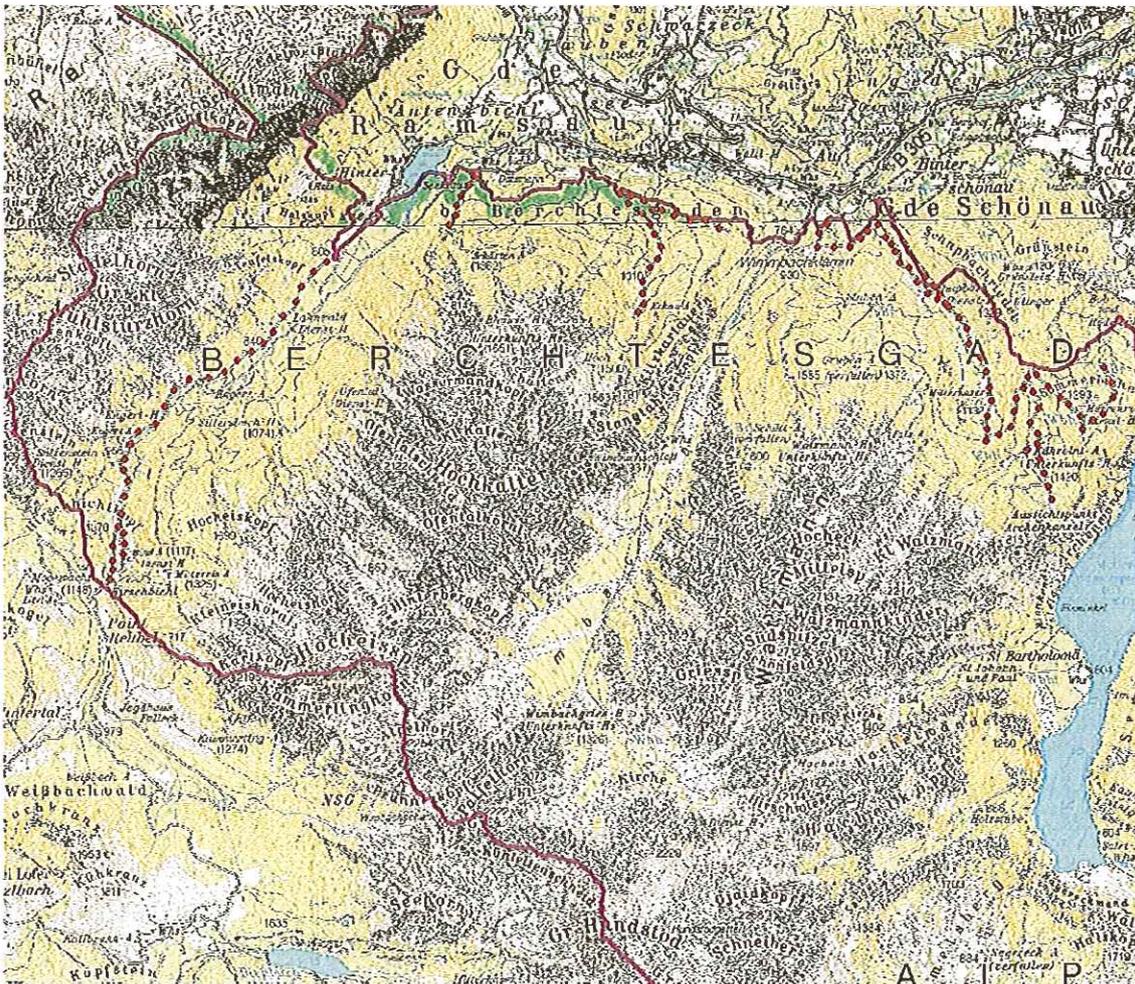
Inkrafttreten

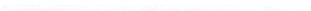
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. April.2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

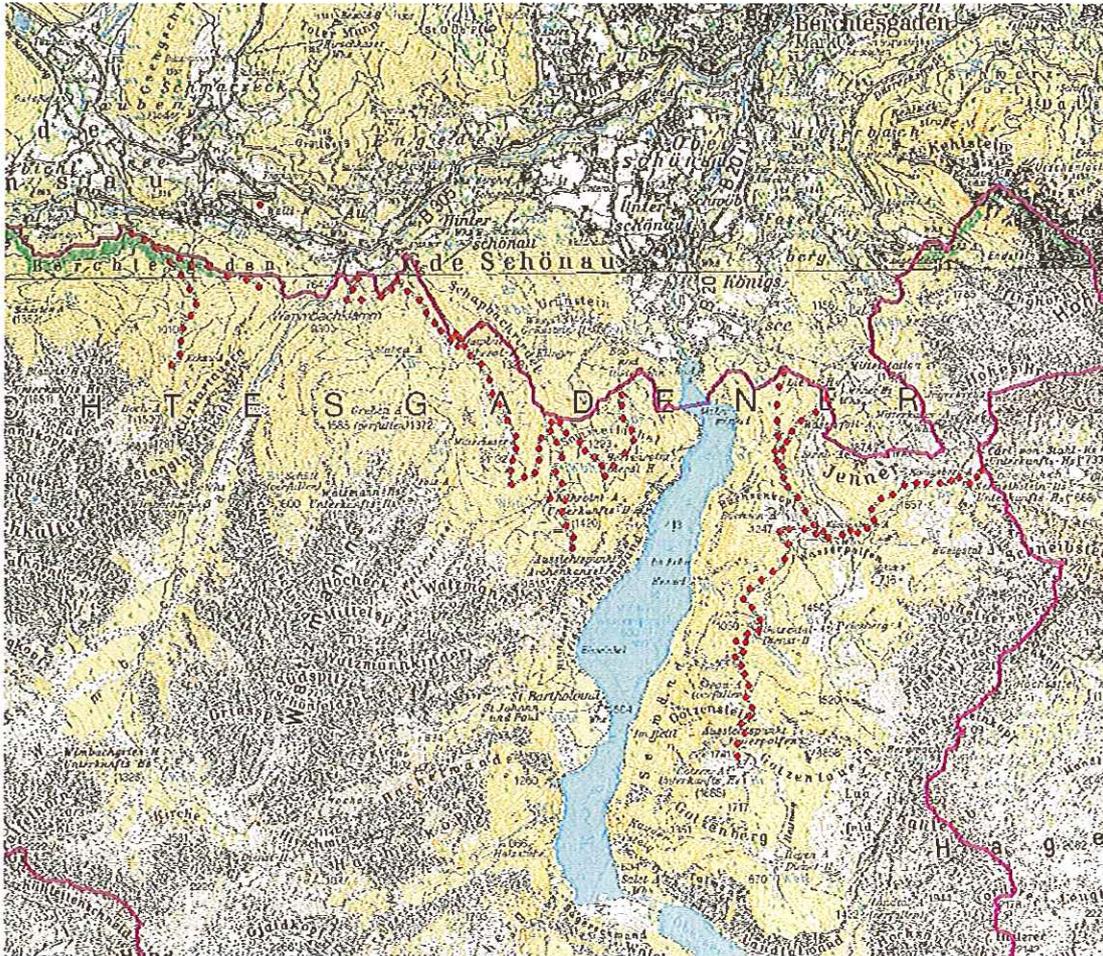
Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgader Land
über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden
Vom 12. April 2012



Nationalparkgrenze: 

Für das Radfahren freigegebene Strecken: 

Maßstab 1 : 50 000



Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Zustellung einer Genehmigung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt die öffentliche Zustellung einer Genehmigung bekannt:

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
MSP GmbH,
z. Hd. Herrn Pözl,
Berchtesgadener Straße 6,
83457 Bayerisch Gmain

Bad Reichenhall, 24. April 2012

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
321-8240-7-1

Sachbearbeitung:
AB 321 Herr Neumann
Zimmer-Nr.: 204

Kontakt:
Tel.: +49(0)8651/773-508
Fax: +49(0)8651/773-560 oder
+49(0)8651/7739508
E-Mail: dieter.neumann@lra-bgl.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden